

## **Leitfaden zur Erstellung einer betriebsinternen Fotografier- und Filmanweisung**

### **A: Allgemeines**

Fotografier- und Filmtechnik war lange Zeit ein „teures Hobby“, solange mit aufwendiger Technik Bildmaterial belichtet und anschließend entwickelt werden musste. Bauweisebedingt waren die eingesetzten Geräte von gewisser Größe und Gewicht.

Nachrichtendienste entwickelten vor langer Zeit technische „Kleinstwunderwerke“, um Spionen beispielsweise das Fotografieren von wichtigen Informationen unbemerkt zu ermöglichen. Das belichtete Bildmaterial wurde dann meistens über „tote Briefkästen“ oder bei konspirativen Treffen weitergegeben.

Die Digitaltechnik hat diesen Bereich revolutioniert. Für wenig Geld kann heute jeder im Computer- oder Fotofachmarkt Fotoapparate oder Filmkameras erwerben, von denen früher Spione nur träumen konnten. Kleinstfotoapparate mit Speicherchips haben eine scheinbar unbegrenzte Aufnahmekapazität und Filmkameras verfügen über eine Zoomtechnik (hundertfache Vergrößerungskapazität), die unbemerkt kleinste Details aus größter Entfernung erkennbar machen. Die Geräte können anschließend an den eigenen oder auch firmeneigenen PC/Notebook angeschlossen, das Bildmaterial aus den Kameras abgerufen und per E-Mail sofort in alle Welt versandt werden. Wem das noch zu aufwendig ist, der nimmt ein Fotohandy, fotografiert und sendet das Bild sofort als MMS an einen Empfänger irgendwo auf dieser Welt.

Diese moderne Technik gefährdet jedoch alle Bereiche und Bemühungen, wo Informationen (Firmen-Know-How oder VS) vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt werden müssen.

### **Schutzmaßnahmen**

Spezielle Technik zur Detektierung von Foto- oder Filmkameras (wie z.B. Handyfinder für Mobiltelefone) gibt es nicht. Zur Zeit kann nur durch Leibesvisitation oder Durchleuchtung das Mitführen von Fototechnik in der Kleidung oder in Aktentaschen festgestellt werden. Diese Maßnahmen sind aber aus vielen Gründen nicht praktikabel.

Aus diesem Grund haben bereits viele Unternehmen für ihr gesamtes Firmengelände ein grundsätzliches Verbot erteilt, Fotoapparate oder Filmkameras auf das Firmengelände mitzunehmen.

## **B: Schutz von VS gegen unbefugtes Fotografieren**

### 1. Für VS gilt:

- das Einbringen von Fotoapparaten oder Filmkameras (auch Fotohandys) ist grundsätzlich untersagt
  - in VS - Registraturen,
  - in VS-Sperrzonen,
  - in VS-Kontrollzonen und an sonstigen Arbeitsplätzen während der Bearbeitung von VS,
  - in Besprechungsräumen, wenn über VS gesprochen wird.

Diese Regelung gilt für alle Personen (Mitarbeiter, Besucher, Lieferanten, Dienstleistende usw.) und ist in einer innerbetrieblichen Anweisung festzulegen.

Verdächtige Wahrnehmungen oder Verstöße sind sofort dem/der SiBe zu melden, der/die der Meldung sofort nachgeht, unberechtigt eingebrachtes Gerät sicherstellt und Bildmaterial auswertet sowie die weiteren Maßnahmen (z.B. arbeitsrechtlicher Art, ggf. Meldung an BMWi oder Landesverfassungsschutzbehörde, Mitteilung an SiBe einer entsendenden Firma, Maßnahmen des Hausrechtes, Rückgabe des sichergestellten Gerätes nach dessen Auswertung bzw. dessen weitere Behandlung, wenn VS darauf gespeichert sind) einleitet. Hierbei ist darauf zu achten, dass bei Fotoapparaten mit selbstentwickelndem Bildmaterial nur die belichteten Bilder geprüft werden müssen. Zu belichtendes Filmmaterial ist durch Dauerbelichtung unbrauchbar zu machen.

Der/die SiBe hat die Einhaltung dieser Regelung in geeigneter Weise zu kontrollieren.

Sollten deutsche VS, ausländische VS oder VS von zwischenstaatlichen Organisationen unberechtigt abgelichtet worden sein oder der Verdacht nahe liegen, ist das BMWi in jedem Einzelfall sofort zu unterrichten.

### 2. **Ausnahmen**

Zur Auftragsabwicklung (z.B. Qualitätssicherung usw.) und Öffentlichkeitsarbeit kann es erforderlich werden, offenes Bildmaterial auch in VS-Bereichen (VS-Sperrzonen usw.) zu erstellen. Hierfür ist innerbetrieblich folgendes anzuordnen:

Die Erstellung von Bildmaterial in VS-Bereichen ist rechtzeitig bei dem/der SiBe zu beantragen. Der Antrag muss die Begründung der Notwendigkeit für die Aufnahmen, die Anzahl der vorgesehenen Aufnahmen, die hierfür vorgesehene/n Kamera/s, den genauen Zeitraum und die vorgesehene Person (die die Aufnahmen erstellt) enthalten.

Der/die SiBe genehmigt unter Beteiligung des/der zuständigen Projektleiters/in schriftlich die Erstellung der Aufnahmen, wenn diese notwendig sind und die Person, die die Aufnahmen erstellt, zum Zugang zu den in den aufzunehmenden Lokalitäten vorhandenen VS ermächtigt ist oder die dortigen VS entfernt wurden.

Weiterhin enthält die Genehmigung eine Regelung, ob die Person, die die Aufnahmen

## GHB - Anlage 58

erstellt, von ihm/ihr oder einem anderen zum Zugang zu VS ermächtigten Firmenangehörigen begleitet werden muss. Ist die Personen, die die Aufnahmen erstellt, nicht Mitarbeiter/in des eigenen Unternehmens, ist grundsätzlich eine Begleitung vorzusehen.

Abschließend ist in der Genehmigung festzulegen, dass vor einer weiteren Verwendung, aber spätestens arbeitstäglich, die erstellten Aufnahmen von dem/der SiBe oder einem ermächtigten fachkundigen Firmenangehörigen (Projektleiter/in) dahingehend ausgewertet werden, ob VS auf den Aufnahmen zu erkennen sind. Ist dies der Fall, ist die Aufnahme, das Speichermedium mit der Aufnahme und bei Kameras ohne Wechselspeichermedien sogar die ganze Kamera als VS zu behandeln.

Auch wenn auf einem Speichermedium irrtümlich VS gespeichert wurden, ist dieses sofort der VS-Registrierung zu übergeben. Hier gelten die gleichen Regelungen, die für Speichermedien bei der VS-IT-Bearbeitung gelten. Speichermedien, auf denen VS gespeichert waren, dürfen für die offene Nutzung nur wieder freigegeben werden, wenn sämtliche gespeicherten Daten zuverlässig gemäß den Vorgaben des BSI gelöscht wurden. Informationen hierzu können beim IT-Berater des BMWi angefordert werden. Über die Freigabe für die offene Nutzung entscheidet der SiBe in Abstimmung mit dem IT-Berater des BMWi.

Die schriftliche Genehmigung ist während der Erstellung der Aufnahmen mitzuführen. Die in den vorgesehenen Bereichen tätigen Mitarbeiter sind über die beabsichtigten Aufnahmen zu informieren.

Müssen für den Auftraggeber berechtigterweise Fotos von VS erstellt werden, gelten die allgemeinen Regelungen für die Erstellung einer VS und die vorstehenden Regelungen entsprechend.